

Rainer Roth

Ein paar Bemerkungen zu den Themen Ein-Euro-Jobs und gesetzlicher Mindestlohn

Im September 2005 gab es 255.000 Ein-Euro-Jobber.

Nach Angaben von ver.di haben seit Beginn des Jahres rd. 400.000 Personen einen solchen Job zugewiesen bekommen. (ver.di Bundesverwaltung, Ressort 1, Bereich Politik und Planung, Info "Ein-Euro-Jobs" Nr. 1/2005 vom 7.10.2005, 1)

145.000 Personen sind also schon wieder ausgeschieden.

Was wurde aus ihnen?

Darüber machen weder die BA noch die Optionskommunen Angaben.

Wir sollten sie dazu auffordern.

Die Ein-Euro-Jobs sind im § 16 SGB II angesiedelt, der mit "Leistungen zur Eingliederung" überschrieben ist. Unter Eingliederung wird allgemein die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verstanden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können nur erbracht werden, "soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind." (§ 3 Abs. 1 SGB II)

Mit Eingliederung sind nicht schon die Ein-Euro-Jobs selbst gemeint.

Dienen nun Ein-Euro-Jobs der Eingliederung ?

Die LAG der freien Wohlfahrtspflege in NRW, mit 25.000 Ein-Euro-Jobs der Hauptanbieter im NRW, berichtet, dass 5-10% der TeilnehmerInnen anschließend im Ersten Arbeitsmarkt bzw. in Ausbildung unterkamen. (Pressemeldung 26.07.2005)

Die Zwischenbilanz der Caritas, die bundesweit 17.500 Einsatzstellen verwaltet, ergibt, dass im ersten Halbjahr 2005 nur 5% der TeilnehmerInnen in den Ersten Arbeitsmarkt eingegliedert wurden. Was immer Eingliederung bedeutet.

(FR 11.08.2005)

Nach den vorliegenden Statistiken ist davon auszugehen, dass in Westdeutschland im Jahresdurchschnitt ohnehin rund 10% der Langzeitarbeitslosen "Abgänge" sind, wie es im Arbeitsamtsdeutsch heißt.

(Strukturanalyse 2001, 186) Fluktuation gibt es immer.

Erhebungen, die es Ende der 90er Jahre über die Wiedereingliederung von GZ-Arbeitern (Gemeinnützige und Zusätzliche Arbeit) in den Ersten Arbeitsmarkt gab, kamen zu dem Ergebnis, dass damals 10% bis 25% der Teilnehmer eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt finden konnten. (Herbert Jacobs, Wie wirksam ist die 'Hilfe zur Arbeit' ?, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 3/2000, 77-84)

Die "Eingliederungsquote" der Ein-Euro-Jobs ist aller Wahrscheinlichkeit nach gegenüber der "Eingliederungsquote" der früheren GZ-Arbeit deutlich rückläufig.

Allerdings sind die bisherigen Ergebnisse nur ein Anhaltspunkt, da früher untersucht wurde, wie die Eingliederung 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme ausgesehen hat. Es wird nicht mehr lange dauern, dass man das auch heute wieder feststellen kann.

Angesichts des Umstandes, dass bei Weiterbildung eine Eingliederungsquote von 70% verlangt wird, im Einzelfall sogar teilweise eine Einstellungsgarantie, bevor sie bewilligt werden, angesichts des Umstandes, dass Eingliederungsquoten von 40% bei ABM-Maßnahmen vom Kapital als Grund für die Forderung nach Abschaffung der ABM-Maßnahmen genommen werden und angesichts dessen, dass auch Personalserviceagenturen und Ich-AG's wegen mangelnder "Klebeffekte" und Eingliederungserfolge abgeschafft werden sollen, müssen angesichts der vorhersehbar katastrophalen Eingliederungsbilanz erst recht die Ein-Euro-Jobs abgeschafft werden.

Nach § 54 SGB II muss für alle Leistungen zur Eingliederung, also auch für Ein-Euro-Jobs eine Eingliederungsbilanz erstellt werden.

Fordern wir sie deutlicher als bisher.

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen. (§ 55 SGB II) Wie ist der Stand der Erhebungen? Fordern wir, dass die Erhebungsergebnisse veröffentlicht werden.

Die Ein-Euro-Jobs machen den größten Teil der so genannten Leistungen zur Eingliederung aus. ABM-Maßnahmen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stehen mit jeweils ein paar Tausend TeilnehmerInnen weit hinter ihnen zurück.

Als Leistungsgrundsatz für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit formuliert das SGB II im § 3. "Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen." (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II)

Im Umkehrschluss heißt das, dass die Ein-Euro-Jobs, die ja zweifellos vorrangig sind, deswegen vorrangig sind, **weil** sie der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dienen.

Das ist nachgerade lächerlich.

Die Ein-Euro-Jobs haben ihren gesetzlich formulierten Zweck völlig verfehlt, wenn sie nicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dienen oder sie zumindest vorbereiten. Der Ein-Euro-Jobs selbst ist noch nicht die im SGB II vorgesehene Eingliederung in Erwerbstätigkeit.

Wenn Ein-Euro-Jobs ihren gesetzlichen Zweck der Eingliederung weitgehend nicht erfüllen, sind sie als Instrument des SGB II rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit der Ein-Euro-Jobs sollte nicht in erster Linie aus der Frage abgeleitet werden, ob sie zusätzlich sind und Arbeitsplätze verdrängen oder vernichten. Wenn der Eingliederungszweck nicht erfüllt wird, sind sie auch dann rechtswidrig, wenn die Einsatzstellen, auf denen Ein-Euro-Jobber beschäftigt werden, tatsächlich zusätzlich sind. Der Eingliederungserfolg ist die Hauptsache bei der Rechtswidrigkeit, nicht die Zusätzlichkeit.

Die ver.di Bundesverwaltung erklärt dennoch: "Trotz einjähriger Erfahrung mit dem Instrument der "Ein-Euro-Jobs" und verbesserter Arbeitshilfen der Bundesagentur für Arbeit ist ein sehr großer Teil der Praxis noch längst nicht rechtskonform geworden. Es ist in höchstem Maße zweifelhaft, dass eine Maßnahme dem Arbeitsmarkt dient, wenn sie reguläre Beschäftigung verdrängt oder gefährdet." (a.a.O., 8)

Dass Ein-Euro-Jobs rechtskonform werden können, ist eine Illusion. Sie müssen wie gesagt der Eingliederung dienen. Und das können sie nicht.

Sie können es allein deshalb nicht, weil

- * die Zahl der Vollzeitbeschäftigten bei den Gemeinden von 1993 bis 2003 um über 40% gesunken ist, d.h. um 563.000 Personen auf nur noch 906.000 Personen und
- * die Zahl der Vollzeitbeschäftigten von 1991 bis 2005 um 6,1 Mio. Personen oder um mehr als 20% gesunken ist.

Wenn die Nachfrage nach Arbeitskraft sinkt, bleiben diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer als Minderleister, als minder produktiv gelten, eher außen vor als jemals zuvor. (Rainer Roth, Nebensache Mensch, Frankfurt 2003) Daran ändern auch Hartz I bis IV nichts.

Das BMWA unter Clement widmet in seinem Missbrauchsreport auch den so genannten "Zusatzjobs" eine Seite. Die "Zusatzjobs", so heißt es, "illustrieren einen der wichtigsten Grundsätze der Arbeitsmarktreform: Wer Hilfe von der Gemeinschaft erhält, der muss auch bereit sein, für sie - gemeinnützig - zu arbeiten. Natürlich wäre es wünschenswert, möglichst alle Bewerber um einen Arbeitsplatz möglichst rasch in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Aber für diejenigen, denen der Weg dahin noch verbaut ist, ist es allemal besser, im Kontakt mit anderen Menschen eine Tätigkeit zu verrichten, als dazu verurteilt zu sein, den Tag daheim vor dem Fernseher zu verbringen. Auch niedrig bezahlte Jobs können für den Einzelnen und für die Gemeinschaft gleichermaßen wertvoll sein." (BMWA, Report August 2005, 16 vgl. www.bag-shi.de)

Diese Auffassung findet sich im Gesetz nicht. Der Minister lässt den offiziellen gesetzlichen Zweck der Arbeitsgelegenheiten einfach unter den Tisch fallen und setzt als Chef einer Ministerialbürokratie eigenständig neue gesetzliche Zwecke fest. Utz Kraemer und Helga Spindler fassen den offiziellen Zweck des SGB II so zusammen: "Die im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten i.S. von § 16 Abs. 3 SGB II dürfen nur angeboten werden, wenn sie für den einzelnen Hilfebedürftigen geeignet und erforderlich für seine Eingliederung in Arbeit sind."

(Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1/2005 nach www.tacheles-sozialhilfe.de)

In seinem Missbrauchsreport bestätigt Clement indirekt, dass die Ein-Euro-Jobs in Wirklichkeit nicht der Eingliederung dienen. Seiner Meinung nach richten sie sich dagegen, dass man den Tag vor dem Fernseher verbringt und haben den Zweck, in Kontakt mit anderen Menschen zu kommen. Sie sind also nicht Mittel zum Zweck der Eingliederung, wie es das Gesetz vorschreibt, sondern haben andere Zwecke.

Ein-Euro-Jobs als solche Missbrauch bzw. rechtswidrig, wenn sie den Zweck des Gesetzes nicht erfüllen. Die Bundesregierung leistet insofern Beihilfe zum Missbrauch. Jedenfalls dann, wenn man als Missbrauch den eigenmächtigen Bruch des SGB II und nicht seine Inanspruchnahme versteht.

Unions-Fraktionsvize Pofalla sagte Anfang des Jahres: " *Die Arbeitsagenturen finanzieren 60 verschiedene Maßnahmen. Einen Großteil könnte man ersatzlos streichen, weil nachweislich kaum Beschäftigung geschaffen wird.*" (Tagesspiegel am Sonntag 16.01.2005)

Der Zweck, warum er das sagte, besteht im Ziel der Senkung der Sozialversicherungsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung, im Besonderen der Arbeitgeberbeiträge, damit die Gewinne steigen.

Die Ein-Euro-Jobs dagegen, obwohl sie genauso wenig dem Zweck dienen, die Arbeitslosigkeit durch Eingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt zu reduzieren, werden verteidigt. Hier fördert nicht ihre Abschaffung, sondern ihre Ausdehnung die Profitziele des Kapitals. Die Verbilligung des Personals dient der Senkung der Staatsausgaben. Das wiederum bereitet den Boden für weitere Senkungen der Gewinnsteuern vor bzw. dient dazu, die Folgen der vergangenen Gewinnsteuersenkungen auf die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes und die vom Staat abhängigen Träger von Sozialleistungen sowie (über schlechtere Dienstleistungen) auf die Lohnabhängigen abzuwälzen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Ein-Euro-Jobs jenseits der Legalität eingerichtet.

In der aktuellen Missbrauchsdebatte, in der Arbeitslosen und ihren Beratern und Unterstützern Betrug vorgeworfen wird, kann man diesen Umstand ausnutzen.

Der wirkliche Zweck der Ein-Euro-Jobs besteht, wie Clement erklärt, tatsächlich darin, dass Arbeitslose für Arbeitslosengeld II arbeiten. Das ist rechtswidrig. Je länger die Arbeitszeit ist, je länger die Maßnahme dauert und je geringer die Mehraufwandsentschädigung ist und je höher die Maßnahmekostenpauschale, desto rentabler wird das für die Kommunen. Letztlich lassen sich die Kommunen einen wachsenden Teil ihrer Personalkosten vom Bund finanzieren und ebenso die Wohlfahrtsverbände. Das ökonomische Interesse, das damit verfolgt wird, ist das Interesse des Kapitals an der Senkung der Staatsausgaben auf dem Rücken der Beschäftigten. Wenn Clement die Ein-Euro-Jobs "*wertvoll für die Gemeinschaft*" nennt, meint er letztlich das. Dass dabei auch die Interessen von Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen verletzt werden, stört dabei weniger. Die Gesamtinteressen des Kapitals werden als wichtiger angesehen. Schließlich wird der Ruin von kleinen Gewerbetreibenden auch noch mit anderen Mitteln betrieben, z.B. mit Hilfe der EU, internationalen Ausschreibungen, der Bolkestein-Richtlinie sowie mit schlechter Zahlungsmoral der öffentlichen Hand.

Der Aspekt der Eingliederung muss in den Mittelpunkt gestellt werden, weil er im Gegensatz zur Zusätzlichkeit kein Einfallstor für irgendeine Rechtfertigung von Ein-Euro-Jobs durch die Hintertür zulässt.

Die Ein-Euro-Jobs müssen abgeschafft und durch tariflich bezahlte Arbeitsplätze ersetzt werden.

II) Mindestlöhne

Wir sollten an der Forderung des Frankfurter Appells nach mindestens zehn Euro brutto pro Stunde festhalten. Es gibt einen starken Druck von DGB und ver.di, auf 7.50 EURO herunterzugehen. Wir können keine Mindestlohnforderung aufstellen, die auf einen Lohn unterhalb der Pfändungsfreigrenze von 990 Euro netto hinausläuft. Weder Gläubigern noch Arbeitgebern sollte erlaubt sein, mit ihren Ansprüchen das Existenzminimum von 990 zu unterschreiten.

Auch mit zehn Euro oder etwa 1.110 Euro netto sind die Reproduktionskosten einer Arbeitskraft nicht voll gedeckt. Dieses Niveau deckt allenfalls die Kosten der Arbeitskraft selbst.

Adam Smith: "*Der Mensch ist darauf angewiesen, von seiner Arbeit zu leben, und sein Lohn muss mindestens so hoch sein, dass er davon existieren kann. Meistens muss er sogar noch höher sein, da es dem Arbeiter sonst nicht möglich wäre, eine Familie zu gründen; seine Schicht würde dann mit der ersten Generation aussterben.*" (Der Wohlstand der Nationen, London 1776, dt. Ausgabe München 1993, 59)

Die klassischen bürgerlichen Ökonomen waren der Meinung, dass zu den Reproduktionskosten auch die Kosten des Ersatzes der Arbeitskräfte gehören, ebenso Marx: "*Die Summe der zur Produktion der Arbeitskraft notwendigen Lebensmittel schließt also auch die Lebensmittel der Ersatzmänner ein, d.h. der Kinder der Arbeiter, so dass sich diese Race eigentümlicher Warenbesitzer auf dem Warenmarkte verewigt.*" (Marx, Das Kapital Band I, 185 f.)

Für die Fortpflanzung einer Arbeitskraft ist selbst bei einem Lohn von zehn Euro brutto kein einziger Cent enthalten. Dieser Lohn erkennt also nicht einmal an, dass Menschen sich als biologische Lebewesen fortpflanzen müssen wie andere Tierarten auch.

Im übrigen erkennt er auch nicht an, dass der Lohn mit der Qualifikation steigen muss, da sich dadurch die Produktionskosten der Arbeitskraft erhöhen.

Also sind auch zehn Euro schon ein nur schwer zu vertretender Kompromiss, der der gegenwärtigen Schwäche der Arbeiterbewegung und der erdrückenden Partnerschaft der Gewerkschaftsführungen mit dem Kapital geschuldet ist. Peter Hartz ist bis heute IG Metall-Mitglied.

a) Sind 10 Euro mit 1.500 Euro identisch ?

Nein.

1.500 EURO sind auf eine 38,5 Stundenwoche umgerechnet rd. 9 EURO. 10 Euro sind nicht gleich 9 Euro. Wir sollten den Frankfurter Appell nicht verwässern, sondern an ihm festhalten. Mindestens zehn Euro brutto sind mindestens 1.110 Euro netto. 9 Euro brutto dagegen sind 1.030 Euro netto. Auch das ist nicht dasselbe.

Das Bestreben, Unvereinbares zu vereinbaren kommt u.a. daher, dass die ursprüngliche Position von ver.di aus dem Jahre 2000 für identisch erklärt wird mit der Forderung des Frankfurter Appells. Schon damals waren 3.000 DM brutto 1.534 EURO netto. Seither sind 5 Jahre vergangen. Hochgerechnet mit 8% Inflationsrate, kommen wir auf heute 1.656 EUR oder eben zehn EURO brutto. Wer an den früheren Forderungen von ver.di, NGG und IG BAU festhalten will, der muss heute (fünf Jahre später) für zehn Euro brutto eintreten.

Es gibt ferner die Tendenz, die Stundenlohnforderung des Frankfurter Appells durch eine Monatslohnforderung nicht nur zu ergänzen, sondern auch zu ersetzen. Wenn als gesetzlicher Mindestlohn ein Monatslohn festgeschrieben würde, würde der Stundenlohn mit jeder Verlängerung der Arbeitszeit fallen. Es gibt aber eine starke Tendenz zur Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich. Eine Monatslohnforderung würde das begünstigen. Bei Monatslohnforderungen, wenn sie überhaupt aufgestellt werden, muss wenigstens immer die zugrunde liegende Wochenstundenarbeitszeit aufgeführt werden. Im Mittelpunkt muss nicht die Forderung nach einem Monatslohn stehen, wie es z.B. bei der Linkspartei bzw. der WASG der Fall ist, sondern der Stundenlohn.

Ver.di tritt inzwischen nicht mehr für 9 Euro (1.500 Euro brutto), sondern nur noch für 7,50 Euro ein. Die Kompromissfähigkeit, die hierin zum Ausdruck kommt, sollten wir nicht dadurch unterstützen, dass wir ebenfalls Abstriche machen.

Aber: sollten für diese Forderung tatsächliche Kämpfe vorbereitet und durchgeführt werden, sollten sie unterstützt werden (mit Kritik), weil auch ein gesetzlicher Mindestlohn von 7.50 Euro gegenüber der gegenwärtigen Lage schon ein Fortschritt wäre.

Nur: wie jeder weiß, besteht zwischen der Forderung und ihrer schließlichen Umsetzung immer eine Differenz, weil die Umsetzung vom Kräfteverhältnis der Kampfparteien abhängt. Also wird bei 7.50 Euro vielleicht 7 Euro oder noch weniger herauskommen, also weniger als in Frankreich, Großbritannien und anderen Europäischen Ländern an gesetzlichen Mindestlöhnen gezahlt wird. Hier geht es dem ver.di Bundesvorstand hauptsächlich um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands durch Konkurrenzvorteile bei den Löhnen. Wenn man sich auf diese Logik einlässt, gilt aber, dass die Wettbewerbsfähigkeit zweifellos noch höher ist, wenn es gar keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt. Wer die Konkurrenzfähigkeit des Kapitals in Deutschland stärken will, wird schwerlich für gesetzliche Mindestlöhne Kämpfe führen.

Eine Sache ist es, eine Forderung aufzustellen. Und das ist, wie man sieht, schön mühselig genug. Eine andere ist, dafür Unterstützung zu gewinnen und der herrschenden Propaganda entgegenzutreten.

Ich sehe kaum Propaganda für die zehn Euro Forderung.

Zehn Euro werden bestenfalls gefordert, ohne in die Einzelheiten zu gehen und dafür in mühseliger Kleinarbeit LohnarbeiterInnen zu gewinnen. So überlässt man das Spielfeld den Gegnern gesetzlicher Mindestlöhne und denen, die Forderungen aufstellen, die noch unterhalb der Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft liegen.

Es müsste eine Offensive gestartet werden. Der Kampf um die Köpfe müsste mit leicht verständlichen Flugblättern, mit Resolutionen, Redebeiträgen, Artikeln usw. geführt werden. Und er müsste mit Tarifikämpfen verbunden werden.

Autor: Rainer Roth , www.klartext-info.de

Wir danken Herrn Rainer Roth für diese klaren Ausführungen zur Zulässigkeit von 1-Euro-Jobs und stellen diese Schrift als eine downloadbare PDF-Datei ins Internet:

<http://www.gegen-sozialabbau.de/downloads/1Eurojob.pdf>

Siehe Homepage: www.alptraum.org